

# **Satzung über die Benutzung der Bauschuttdeponie der Stadt Würzburg in der Gemarkung Himmelstadt, Landkreis Main-Spessart**

vom 23. Februar 1999 (MP und VBl. Nr. 120 vom 28.05.1999)

Änderung vom 09. Dezember 2004 (MP und VBl. Nr. 302 vom 29. Dezember 2004)

Aufgrund Art. 7 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz) vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), in Verbindung mit der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Stadt Würzburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 31. Dezember 1997 und Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-1), erläßt die Stadt Würzburg mit Stadtratsbeschluß vom 17. Dezember 1992, zuletzt geändert mit Beschluß des Stadtrates vom 02. Mai 2002 folgende Satzung:

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Die Deponie in der Gemarkung Himmelstadt auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 6839 (Teilfläche) 6838, 6837, 6836, 6835, 6834, 6833, 6832, 6831, 6830, 6842 (Teilfläche), 6844, 6845, 6846 6847 sowie 6848 ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Würzburg.

Die Benutzung erfolgt öffentlich-rechtlich und wird durch diese Satzung näher bestimmt.

## **§ 2 Benutzungsregelung**

1. Die Deponie kann grundsätzlich von Anlieferern benutzt werden, deren Abfallstoffe im Sinne von § 4 im Stadtgebiet Würzburg anfallen.
2. Die Stadt Würzburg hat das Recht den Anlieferern andere Deponien zur Benutzung zuzuweisen. In diesem Fall gelten die jeweils gültigen Benutzungsregelungen der zugewiesenen Deponie.

## **§ 3 Öffnungszeiten**

1. Die Anlieferung ist nach vorheriger Absprache mit der Stadt Würzburg (Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger“) möglich.
2. Soweit Öffnungszeiten festgelegt sind, werden diese bekannt gemacht.
3. Außerhalb der Öffnungszeit ist eine Anlieferung bzw. Ablagerung nicht möglich.

## **§ 4 Deponierfähige Abfallstoffe**

Auf der Deponie dürfen abgelagert werden:

1. Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch (Abfallschlüssel 01 04 08 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 01 04 07 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis fallen
2. Abfälle von Sand und Ton (Abfallschlüssel 01 04 09 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis)

3. Staubende und pulvrige Abfälle (Abfallschlüssel 01 04 10 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 01 04 07 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis fallen
4. Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz (Abfallschlüssel 01 04 11 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 01 04 07 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis fallen
5. Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten (Abfallschlüssel 01 04 13 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 01 04 07 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis fallen
6. Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen (Abfallschlüssel 01 05 04 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis)
7. Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub (Abfallschlüssel 10 01 01 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter Abfallschlüssel 10 01 04 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis fällt
8. Unverarbeitete Schlacke (Abfallschlüssel 10 02 02 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis)
9. Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen (Abfallschlüssel 16 11 04 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 16 11 03 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis fallen
10. Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis (Abfallschlüssel 10 13 11 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) mit Ausnahme derjenigen, die unter die Abfallschlüssel 10 13 09 und 10 13 10 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis fallen
11. Beton (Abfallschlüssel 17 01 01 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis)
12. Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis)
13. Fliesen, Ziegel und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis)
14. Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 07 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 17 01 06 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis fallen
15. Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 17 03 01 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis fallen
16. Boden und Steine (Abfallschlüssel 20 02 02 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis)
17. Boden und Steine (Abfallschlüssel 17 05 04 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 17 05 03 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis fallen

#### § 5 Anlieferung und Abnahme von Abfällen

1. Zur Vermeidung unzulässiger Ablagerungen ist bei der Anlieferung der Abfälle eine Sichtkontrolle vorzunehmen.

Sofern eine eindeutige Überprüfung im Eingangsbereich der Deponie nicht möglich ist, sind die Abfälle 10 - 15 m vor der Einbaustelle abzuladen und dort zu kontrollieren.

2. Die Anlieferer sind verpflichtet, dem Vertreter der Deponie genaue Angaben über die Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.
3. Die Stadt Würzburg ist berechtigt, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit bestehen.
4. Nicht zugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Stadt Würzburg kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.
5. Die angelieferte Abfallmenge wird vom Vertreter der Deponie in geeigneter Weise, ggf. durch Schätzung, ermittelt.  
Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt Würzburg, ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.
6. Für Abfälle, die den Erfordernissen der §§ 2 und 4 dieser Satzung entsprechen, darf die Deponie von kommunalen, gewerblichen und Privatanlieferern genutzt werden.

#### § 6 Verhalten auf der Deponie

1. Die Befugnisse der Stadt, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie von Beauftragten der Stadt Würzburg wahrgenommen.
2. Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
3. Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
4. Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist verboten.

#### § 7 Gebühren

1. Die Stadt Würzburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungsanlage (Deponie) nach § 2 Nr. 1 Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.
2. Soweit die Stadt Würzburg den Anlieferern nach § 2 Nr. 2 eine andere Deponie zur Benutzung zuweist, gelten die jeweils gültigen Gebührenregelungen der zugewiesenen Deponie.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes i.V.m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen der Bestimmung des § 2 dieser Satzung ohne besondere Erlaubnis der Stadt Würzburg Abfall ablagert, der außerhalb des Einzugsbereich angefallen ist,
2. entgegen der Bestimmung des § 4 dieser Satzung andere als die zugelassenen Abfallstoffe abgelagert,
3. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3 dieser Satzung unbefugt die Deponie betritt;

4. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 4 dieser Satzung Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.